

Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

- Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
- Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern Auslagen pauschal ersetzt werden. Über die Höhe dieses Auslagenersatzes entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Pauschale darf die längerfristig durchschnittlichen Auslagen nicht übersteigen. Eine Einzelabrechnung neben der Pauschalierung ist unzulässig. Über die Höhe der jährlichen Auslagenerstattung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 9 • Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der/die Kassenführer/-in des Vorstands der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 • Fachbeirat

- Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Fachbeirat zugeordnet werden.
- Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Vorstand bestellt.
- Fachbeiratsmitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten bei gegebener Veranlassung mit dem Vorstand gemeinsam.
- Die Mitwirkung als Fachbeirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Fachbeirat ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 11 • Elternvertretungen

- Die Eltern (Sorgeberechtigten) der Menschen mit geistiger Behinderung in den einzelnen Einrichtungen des Vereins wählen sich jeweils eine eigene Vertretung.
- Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Elternvertretungen werden in den vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen festgelegt.

§ 12 • Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder oder Beiratsmitglieder des Vereins sind.

§ 13 • Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

§ 14 • Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 • Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V." Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hinweis zur Satzung

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., ist Mitglied
– der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg
und
– des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.
Adolf-Kolping-Str. 29 · 27578 Bremerhaven
Telefon 0471 – 96 26 70 · Fax 0471 – 962 67 99
www.lebenshilfe-bremerhaven.de
info@lebenshilfe-bremerhaven.de



Selbstbestimmt. Besser. Leben.



Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung,
Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.“
vom 21.10.1960

in der Fassung der am 15.03.1963, am 22.03.1968, am 24.04.1975, am 04.06.1981, am 22.04.1993, am 05.05.1994, am 08.05.1995 und am 27.11.1997, am 02.07.2008, am 16.07.2014 und am 29.08.2017 beschlossenen Satzungsänderungen.



Lebenshilfe
Bremerhaven

§ 1 • Name und Sitz

1. „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.“, ist ein Verein von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung in der Stadt Bremerhaven und Umgebung.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremerhaven eingetragen.

§ 2 • Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller auch integrativer Maßnahmen und Einrichtungen und der hierfür geeigneten Geschäftsbetriebe, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit einer Behinderung in allen Altersstufen und für ihre Familien bedeuten. Der Verein begleitet Menschen mit einer geistigen Behinderung in ihrem Willen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Er tritt für eine barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein.
2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, die Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung zusammenzuführen und einen regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.
4. Der Verein kann sich zum Erfüllen seiner Zwecke auch Dritter bedienen.

§ 3 • Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 • Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Leistungsentgelte

- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 • Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die abgelehnten Anträge zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe an die Vereinskasse. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitragsbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - c) durch Tod.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 • Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 • Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen.
2. Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht
 - b) der Rechnungsbericht des Kassenführers/der Kassenführerin und der Bericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten. Die Anzahl der Stimmübertragungen ist auf eine Stimme begrenzt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über grundsätzliche Fragen, Satzungsänderungen, über die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie wählt den Vorstand.
5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 8 • Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern des Vereins.
Dem Vorstand müssen mehrheitlich Eltern/Angehörige angehören. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand wählt unter sich den/die Kassenführer/-in und den/die Schriftführer/-in. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder – unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss – vertreten den Verein gemeinsam. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
3. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Er ist zuständig für die Bestellung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin, für die Regelung seines/ihrer Aufgabenbereiches und seiner/ihrer Vertretung, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Er/Sie ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der/Die Schriftführer/-in hat den Jahresbericht abzufassen und über alle Sitzungen des Vorstandes und über die